

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Industrie- und Handelskammer zu Kiel , Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.04.2021	
50hertz Transmission GmbH , Heidestraße 2, 10557 Berlin, Stellungnahme vom 12.04.2021	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Gartenstraße 6, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 13.04.2021	
AZV Südholstein , Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen, Stellungnahme vom 15.04.2021	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 19.04.2021	Mit Schreiben vom 19.04.2021 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 23.04.2021	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Wasserbehörde / Oberflächenwasser , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 28.04.2021	
TenneT TSO GmbH , Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte, Stellungnahme vom 15.04.2021:	Mit Schreiben vom 15.04.2021 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen	
Gemeinde Neuendeich , Stellungnahme vom 01.04.2021	
Gemeinde Heidgraben , Stellungnahme vom 01.04.2021	
Gemeinde Appen , Stellungnahme vom 01.04.2021	
Stadt Tornesch , Stellungnahme vom 13.04.2021	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>GAB Umwelt Service, Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld, Stellungnahme vom 01.04.2021:</p> <p>Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrt, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten. Desweiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Entsorgungsfahrzeuge (jetzt auch schon 4-Achsige Fahrzeuge) größer und länger geworden sind.</p> <p>Es sind schon 3-Achser im Einsatz, die 10,60 Meter lang sind. 4-Achser sind etwas länger. Der von Ihnen eingezeichnete Wendehammer mit 12 Meter ist für große 3-Achser und 4-Achser sehr knapp bemessen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Wendehammer auf 14 Meter vergrößert wird.</p> <p>Außerdem halten wir es für erforderlich, ein generelles Parkverbot im Wendehammer einzurichten.</p>	<p>Die Größe des vorgesehenen Wendehammers beträgt einschließlich des bereits vorgesehenen Überhangbereichs 14,00m</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Wir danken vorab für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 07.04.2021:</p> <p>Der Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau schließt sich der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde an.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde hatte keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 08.04.2021:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>=>50 MB zu ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 15.04.2021:</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf§ 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10 /12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 23.04.2021:</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, solange die Bedürfnisse der betroffenen Gewerbebetriebe berücksichtigt sind.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die umliegenden Betriebe berücksichtigt.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Zweckverband Breitband Marsch und Geest, Hauptstraße 53, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.04.2021:</p> <p>der Zweckverband Breitband Marsch und Geest (ZBMG) baut aktuell in</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Moorrege bis Ende 2021 (mit anschließender Erweiterung des Gebietes) ein Glasfasernetz aus.</p> <p>Die Trasse läuft an dem B-Plan 18 vorbei, daher werden wir das Neubaugebiet gerne in unsere Planung aufnehmen und zu gegebener Zeit mit ausbauen.</p> <p>Nehmen Sie uns bitte in die Liste der ausbauenden Unternehmen für den Bereich Breitband auf.</p>	<p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 06.04.2021</p> <p>Aus brandschutzrechtlicher als auch bauaufsichtlicher Perspektive bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Planes. Es ist ein weiterer Hydrant im Bereich des geplanten Wendehammers der neuen Erschließungsstraße mit einer Entnahmemenge von 48 m³/h zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit – Team Verkehrslenkung, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.04.2021</p> <p>Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Anregungen erhoben:</p> <p>Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit vorgesehen. Es sollten aber auch weitere Stellplätze für Besucher vorgesehen werden.</p> <p>Auch sollten in der Planstraße Abstellflächen für Mülltonnen festgesetzt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält die Festsetzung von 2 PKW-Stellplätzen je Wohneinheit für ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Abfallbehälter werden</p>

werden, da die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen in der Planstraße abgestellt werden müssen.

Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke hergestellt und dauerhaft frei gehalten werden. Dies betrifft aufgrund des Radverkehrs auch den Einmündungsbereich der Planstraße in den Mühlenweg. Das Freihalten gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen / Zäune / Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten.

Das Plangebiet verfügt nur über eine Zufahrt. Sollte die Zufahrt z.B. durch Baumaßnahmen gesperrt sein, besteht keine Möglichkeit für die Anwohner ihre Grundstücke zu erreichen. Die Realisierung einer zweiten Zufahrtsmöglichkeit (Notzufahrt) wäre, soweit möglich, zu befürworten. Dazu könnte der bisherige Fuß- und Radweg entsprechend als Fahrweg ausgebaut werden.

Im übrigen bleibt durch den vorhandenen Geh- und Radweg die Querverbindung über den Mühlenweg zwischen Pinneberger Chaussee und der Wedeler Chaussee bestehen, lediglich der KFZ-Verkehr bleibt weiterhin ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Versetzen von "Pollern", in diesem Fall Sperrpfosten (VZ 600-60) als Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO), einer Verkehrsrechtlichen Anordnung bedarf.

Die Verkehrsflächen der privaten Erschließungsstraße im Plangebiet werden als "Verkehrsberuhigter Bereich " festgesetzt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass darunter grundsätzlich die Gesamtheit aller Möglichkeiten für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu verstehen ist und es sich um keine straßenverkehrsrechtliche Festlegung handelt. Aufgrund der Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass ein verkehrsrechtlicher Verkehrsberuhigter Bereich (mit Zeichen 325 StVO beschildert)

an den Wohnhäusern aufgestellt und am Tag der Abholung an der Planstraße positioniert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Sichtdreiecke wurden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Herstellung einer 2. Zufahrt wurde geprüft. Sie ist aufgrund der Herstellung des Lärmschutzwalls nicht möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich bei der Verkehrsfläche um eine private Erschließungsstraße. Aufgrund der Sackgassenlage wird davon ausgegangen, dass die Straße nur den Anwohner dient. Durchgangsverkehr ist nicht möglich.

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>aufgrund der überwiegenden Erschließungsfunktion nicht ausgewiesen werden kann. Es ist nicht zu erkennen, dass Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Das Parken in den Straßen mit dem VZ 325 ist ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Weitere Verkehrszeichen sollen nicht angeordnet werden. Die Kennzeichnung muss daher auf der Straße erfolgen, um das Geschwindigkeitsniveau gering zu halten. Deshalb sollte auf eine Festlegung eines Straßenbereichs mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" verzichtet werden. Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizeidirektion Bad Segeberg abzustimmen.</p>	<p>Die Erschließungsplanung sowie die Beschilderung ist im Anschluss an das Bauleitverfahren mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizeidirektion Bad Segeberg abzustimmen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 28.04.2021</p> <p>Die Gemeinde Moorrege hat die 1. Änderung des B-Planes Nr. 18 südlich Mühlenweg, westlich Pinneberger Chaussee“ im Verfahrensstand der öffentlichen Auslegung nach der Beteiligung TöB 4-2.</p>	

**Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung**

			
<p>Planzeichnung vom 27.04.2021</p>	<p>Entwässerungskonzept vom 11.12.2020</p>	<p>Bereich mit Torf (Baugrund 1982) rot</p>	
<p>Die Bodenkarten weisen Regosol (1% der Landesfläche SH), Podsol (2% der Landesfläche SH) und Moor- Podsole (keine Flächenangabe in der Schrift Böden Schleswig Holstein) aus.</p> <p>In der Baugrunduntersuchung von 1982 werden im Plangeltungsbereich Torfschichten zwischen 0,3 und 3,20 m Mächtigkeit beschrieben. Die Torfschichten sind in der Lagekarte von 1982 rot markiert.</p>			
<p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist die Entwicklung dieser Flächen zu „Bauflächen“ nur mit erheblichen Bodenauskofferungen $17000 \text{ m}^2 * 2 \text{ m} = 34000 \text{ m}^3$ (Oberboden plus Torf) und Bodenauffüllungen $17000 \text{ m}^2 * 4,5 \text{ m} = 76.500 \text{ m}^3$ Sand zur Baugrundherstellung und Herstellung der Versickerungsfähigkeit (Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserstand) zu realisieren.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes stellt dieses einen erheblichen Eingriff dar, der vermieden werden sollte.</p>			<p>Die Gewerbegebietsfläche ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 als solche festgesetzt. Es handelt sich also nicht um eine neue Entwicklung, sondern nur um eine Änderung am bereits festgesetzten Gebietstyp. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist tatsächlich erheblicher Bodenaustausch erforderlich. Dieser wurde auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 auch bereits genehmigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Auf der Fläche für die Gewerbegebietsausweisung sind schon Bodenaustauschmaßnahmen begonnen worden. Die Auskoffierung erfolgte bis zur Freilegung des Grundwassers. Der aufgenommenen organische Ober- und Unterboden (Torf) wurde auf dem als WA ausgewiesenen Bereich meterhoch aufgehaldet.</p> <p>Der organisch reichhaltige Boden ist für die Wohnbauentwicklung gänzlich ungeeignet und muss wieder entfernt werden.</p> <p>Ein Einbau dieser organischen Ober- und Unterböden im Plangeltungsbereich ist nicht möglich. Für die festgesetzten Lärmschutzwälle ist dieses Material nicht geeignet. Im GE wird eine vollständige Versiegelung durch Gebäude und Stellflächen erfolgen.</p> <p>Je nach dem, wie der Torf entstanden ist, können bei Milieuänderungen (offenen Lagerung, Niederschlagswasser- und Luftzutritt) Schwermetalle freigesetzt werden. Außerdem kommt durch „Zersetzungsprozesse“ zur CO₂-Freisetzungen.</p> <p>Zum Nachweis, dass es durch Aufschüttung und Lagerung des Aushubes keine Schwermetallbelastungen auf der Wohnbaufläche entstanden sind, sind die Wohnbauflächen nach Räumung entsprechend der BBodSchV untersuchen zu lassen. Da der Plangeltungsbereich kein Altstandort und/oder keine Altlablagerung ist, sind die Vorsorgewerte der BBodSchV bei der Bewertung maßgeblich. Das Untersuchungskonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde wird erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	
<p>Ein Bodenmanagement wird wegen der Entsorgung von großen Mengen organischen Ober- und Unterbodens empfohlen.</p>	<p>Dies ist eine Frage der Erschließungsplanung, der Hinweis ist im Rahmen der dafür erforderlichen Planung zu berücksichtigen.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Wasserbehörde Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 28.04.2021</p> <p>Grundsätzlich kann der 1. Änderung des B-Plan 18 zugestimmt werden.</p> <p>Für die Niederschlagsentwässerung ist eine Versickerung in Mulden vorgesehen. Der für die Versickerung notwendige Mindestabstand zum Grundwasser von 1,0 Metern soll durch Aufschüttung des Geländes ermöglicht werden. Die Grundwasserstände stammen aus einem Gutachten von 1982. Daher empfiehlt die untere Wasserbehörde eine Aktualisierung bzw. erneute Überprüfung der Grundwassermessstände im Bereich der geplanten Mulden. Es könnten sich dadurch Änderungen der geplanten Aufschüttungsmaßnahmen ergeben.</p> <p>Ein Siedlungswasserwirtschaftliches Konzept von Lenk und Rauchfuß GmbH legt die Berechnung von zwei Versickerungsmulden dar. Es wird darauf hingewiesen, dass Berechnungen und Dimensionierungen zum jetzigen Planungsstand nicht geprüft werden. Einzelheiten und Berechnungen werden in ggf. nachfolgenden Antragsverfahren geprüft.</p> <p>Bei der weiteren Planung sollte sichergestellt werden, dass die berechneten Flächenanteile für die Versickerungsanlagen im Bebauungsgebiet zur Verfügung stehen.</p>	<p>Diese Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 28.04.2021</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.</p> <p>Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Der B-Plan zeichnet sich durch einen immensen Verlust an Gehölzen aus.</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 sieht im südöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches bereits ein Gewerbegebiet vor. In Richtung Norden schließt sich eine breite Straße an (damals geplante Verlegung der B 431), und dann ein Mischgebiet. Einer der jetzt als entfallend dargestellten Bäume war als Straßenbaum vorgesehen, ist also noch nicht vorhanden. Da die Verlegung der B 431 nicht mehr stattfinden wird, wird auch an der Trasse kein</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>In dem ursprünglichen Verfahren wurden zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle und ortsbildprägende Bäume als zu erhaltend festgesetzt. Die jetzt vorliegende Planung ist gekennzeichnet durch eine Missachtung der natürlichen Gegebenheiten. Alle noch vorhandenen naturnahen Strukturen werden überplant.</p> <p>Von den im B-Plan 18 für den Bereich der 1. Änderung festgesetzten 17 Bäumen, werden nun 6 Bäume als nicht mehr erhaltenswert angesehen. Inwieweit die anderen zum Erhalt festgesetzten Bäume langfristig erhalten werden können, ist aufgrund der geplanten Bodenauffüllungen fraglich. Es ist zu befürchten, dass auch diese Bäume durch die Planungen nicht langfristig erhalten bleiben. Der im B-Plan 18 festgesetzte Bereich im Baumkronen- und Wurzelbereich, in dem Nebenanlagen zum Schutz der Bäume ausgeschlossen wurden, dient nun als Fläche für Versickerung. Dies ist mit erheblichen Abgrabungen und Aufschüttungen verbunden, sodass die DIN 18920 (keine Aufschüttungen und Abgrabungen im Wurzelbereich) nicht eingehalten wird. Sollte die Gemeinde am Erhalt der restlichen 11 Bäume interessiert sein, müssen die Festsetzungen so geplant sein, dass ein Erhalt auch tatsächlich möglich ist. Dies ist in der vorliegenden Planfassung nicht der Fall.</p>	<p>Straßenbaum gepflanzt. Der Baum, der nördlich innerhalb der geplanten Wohngebietszufahrt als wegfallend gekennzeichnet ist, ist schon länger nicht mehr vorhanden. Er wurde gefällt, weil er aus unbekanntem Grund geschädigt war. Da er im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 als zu erhalten festgesetzt war, musste er in der Änderung als entfallend gekennzeichnet werden.</p> <p>Der Baum, der an dem westlichen Ende des Lärmschutzwalles als entfallend gekennzeichnet ist, ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 als entfallend gekennzeichnet. Er wurde bisher nicht gefällt, weil eben die Straße nicht gebaut wurde.</p> <p>Die beiden Eichen zwischen den Gewerbegebieten sind durch Blitzschlag geschädigt und müssten in absehbarer Zeit aus Verkehrssicherungsgründen ohnehin gefällt werden. Südlich davon stehen noch 2 kleinere Bäume, aufgrund der Änderung der Planung nun nicht mehr erhalten werden können. Ersatz für die entfallenden Bäume ist im Plangeltungsbereich vorgesehen.</p> <p>Die geplanten Aufschüttungen zur Herstellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens werden im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches deutlich geringer ausfallen als im südlichen Teil. Der Erhalt der Bäume wird dadurch nicht in Frage gestellt.</p>
<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im Rahmen der Artenschutzuntersuchung davon ausgegangen wird, dass die vorhandene Gehölzmenge nur kurzfristig verringert wird, bzw. zum größten Teil erhalten bleibt. Auch die Nachpflanzung von Bäumen kann den mit der B-Planung verbundenen Gehölzverlust nur bedingt ausgleichen.</p> <p>Der rechtskräftige B-Plan Nr. 18 sieht an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze die Herstellung eines Knicks vor. Zur Realisierung des B-18 wurden wertvolle Knickbestände gerodet. Die dargestellten Knickneupflanzungen dienen (vermutlich) der naturschutzrechtlichen</p>	<p>An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wurde kein Knick gerodet. Dort wurde von der Gemeinde Moorrege der Gehölzbestand am Graben auf den Stock gesetzt. Dies ist eine normale Pflegemaßnahme. Der Bereich gehört nicht zum Plangeltungsbereich. Der Knick, der an der südöstlichen Plangebietsgrenze vorgesehen war, wurde noch nicht aufgesetzt. Um den Gehölzbewuchs am Graben nicht zu sehr einzuengen, wurde diese Festsetzung in die Pflanzverpflichtung einer Gehölzreihe geändert. Der dort vorgesehene Knick war nicht als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, sondern als optische Abgrenzung. Der Gehölzbestand</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Kompensation. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die dargestellten Knicks Ausgleichsknicks sind. Sollte dies der Fall sein, sind die Knicks entsprechend der ursprünglichen Festsetzungen herzustellen.</p>	<p>am Graben war zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht vorhanden.</p>
<p>Die in der Artenschutzuntersuchung genannten Maßnahmen, die notwendig sind um das Eintreten der Verbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind nicht im B-Plan umgesetzt. Die Maßnahmen sind verbindlich in die Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Da die Bauarbeiten in Form der Baufelsfreimachung auf der Fläche bereits begonnen haben sind die im Gutachten genannten CEF-Maßnahmen unverzüglich umzusetzen.</p> <p>Für die entfallenden Fledermausquartiere sind Ersatzquartiere vor der Umsetzung der Baumaßnahme zu installieren.</p> <p>Für entfallende Fledermausquartiere sind Kastengruppen von mindestens fünf Kästen anzubringen. Pro Kastengruppe ist ein Meisenkasten anzubringen um die Fremdnutzung der Fledermauskästen durch Meisen zu verhindern. Die Kästen müssen regelmäßig und fachgerecht durch den Grundstückseigentümer gereinigt werden.</p> <p>Die Kästen sind dauerhaft zu erhalten. Die Standorte der Kästen müssen benannt werden. Die Großbäume am Westrand des Geltungsbereichs (Eichen und Birken) dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in den Hoch-Wintermonaten (Dezember und Januar) gefällt werden.</p>	<p>Die Maßnahme ist in der textlichen Festsetzung Nr. 3.5 enthalten. Die Fledermauskästen wurden auch bereits beschafft und sollen nach Absprache mit einer fachkundigen Person aufgehängt werden.</p> <p>Die Anregung zusätzliche Meisenkästen anzubringen wird als Hinweis aufgenommen.</p>
<p>Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin: Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs-und Bauarbeiten vorzulegen.</p>	<p>Belange des Bodenschutzes werden von der Bodenschutzbehörde vertreten.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemäß § 8 (1) Nr. 2 sind Bodenaufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft definiert, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist, oder wenn die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Hierfür ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Bodenauffüllung mindestens eine der natürlichen Bodenfunktionen der Aufbringungsfläche verbessert wird, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt werden.

Diese Verbesserungen können z. B. sein:

- die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
- die Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie
- die Vergrößerung der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Ein Bodenauftrag auf Böden, die bereits in besonderem Maße die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen, stellt in der Regel keine Verbesserung dar und ist somit nicht genehmigungsfähig.

Bodenauffüllungen dürfen in der Regel auf folgenden Flächen nicht vorgenommen werden:

- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahl nach Bodenschätzung über 60)
- Böden mit extremen Standorteigenschaften und besonderer Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere (meist mit geringer Bodenzahl z. B. Magerrasen)
- Böden mit Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte (z. B. Moorböden, Auen, Bodendenkmale)
- Böden im Wald
- Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<ul style="list-style-type: none"> · Kernzonen von Landschaftsschutzgebieten · Gewässerrandstreifen (10 m) 	
<p>Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen und zur Eingrünung der nun höheren und weithin sichtbaren Gebäude sollten Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung im Gewerbegebiet erfolgen.</p> <p>Die Dachbegrünung kann auch zur Entlastung der ohnehin im Plangebiet problematischen Rückhaltung von Niederschlagswasser beitragen.</p> <p>Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal zu gestalten sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden.</p> <p>Die Dachbegrünung sollte mindestens 8cm durchwurzelbares Substrat erhalten. Fensterlose Wände von mindestens 5 m breite sollten begrünt werden. Festsetzung für die Fassadenbegrünung sollten Angaben zur Pflanzenmenge und Qualität enthalten.</p>	<p>Mit der Firma Ossenbrüggen, die im Gewerbegebiet später Hallen errichten möchte, wurde das Thema Dachbegrünung diskutiert. Aufgrund der Art der Tätigkeit dieser Firma (Feinmechanik) und der der dafür erforderlichen Reinhaltung der Arbeitsräume ist das aber nicht möglich. Die Firma ist auf Dachlüftungen angewiesen, die eine Dachbegrünung ausschließen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 28.04.2021</p> <p>Textvorschläge zu den textlichen Festsetzungen Lärmschutz:</p> <p>Zur textlichen Festsetzung 4.1:</p> <p>Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer im 1. OG und Dachgeschoss an der nördlichen, östlichen und südlichen Gebäudeseite mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.</p>	<p>Das schalltechnische Gutachten hat ergeben, dass Schallschutz in Richtung Norden nicht erforderlich ist. Im Übrigen handelt es sich um den Vorschlag einer Umformulierung ohne inhaltliche Änderung. Es wird daher der Vorschlag aus dem schalltechnischen Gutachten beibehalten.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Zur textlichen Festsetzung 4.2 – 4.4:

Die Außenbauteile für Aufenthaltsräume müssen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Schalldämmmaße erreichen:

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbauteile ($R'_{w, res}$) [dB] ¹	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büro
VII > 80 dB	> 50	> 45
VI (76–79 dB)	46-49	41-44
V (71-75 dB)	41-45	36-44
IV (66-70 dB)	36-40	31-35
III (61-65 dB)	31-39	26-30
II (56-60 dB)	26-30	21-25

¹ Berechnung nach Gleichung 6 Kapitel 7.1 DIN 4109-1:

$$R'_{w, res} = \text{maßgebliche Außenlärmpegel } (L_n) - \text{Korrekturwert Raumart } (K_{\text{Raumart}})$$

Diese gelten jeweils für die östliche Gebäudeseite. Für die nördliche und südliche Gebäudeseite können 5 dB(A) und für die westliche 10 dB(A) abgezogen werden.

Zur textlichen Festsetzung 4.5:

Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze ab 66 db(A) Außenlärmpegel sind stockwerkbezogen durch passiven Lärmschutz in Form von lärmabschirmende Bauwerken (z.B. verglaste Wintergärten, Loggien) vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Die betroffenen Bereiche können aus der schalltechnischen Untersuchung von Akustik Busch Projektnummer 505720gas02 Anlagen 8.1, 8.2 und 8.3 geschoßbezogenen entnommen werden. Diese gelten jeweils für die östliche Gebäudeseite. Für die nördliche und südliche Gebäudeseite können 5 dB(A) und für die westliche 10 dB(A) abgezogen werden.

Auch zur Tz. 4.5 ist nicht erkennbar, dass die vorgeschlagene Formulierung etwas anders besagt als die im Planteil B enthaltene Festsetzung. Die Formulierung wird daher nicht geändert.

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.</p>	
<p>Grundsätzlich sollten die Lärmpegelbereiche in die textlichen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt werden.</p>	<p>Lärmpegelbereiche werden seit der Änderung der DIN 4109 im Januar 2018 nicht mehr festgesetzt. Seitdem werden die maßgeblichen Außenlärmpegel festgesetzt, und zwar in 1 dB(A)-Schritten und pro Stockwerk. Aus dem Grunde sind diese Darstellungen als Anlage an textlichen Festsetzungen bereits angefügt.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 20.04.2021</p> <p>von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Moorrege.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass ein Standort für eine Trafostation - der uns auf dem Wege einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern ist - im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes berücksichtigt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Standort Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 26.04.2021</p> <p>mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Moorrege mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats vor.</p> <p>Das Gebiet liegt westlich der Pinneberger Chaussee (Landesstraße 106 -L 106-) innerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p>	<p>Zu den Punkten hat eine Abstimmung mit dem LBV-SH stattgefunden. Im Rahmen dieser Abstimmung konnte dargelegt werden, dass eine zusätzliche Erschließung zur L106 erforderlich ist. Ferner wurde nachgewiesen, dass keine Linksabbiegespur erforderlich ist. Folgende Argumente wurden angebracht.</p>

Ich beantrage die Verlängerung der Frist zur Abgabe-meiner
Stellungnahme bis zur Klärung folgender Punkte:

Unter Punkt 4.2.8 -Bereich ohne Ein- und Ausfahrten- der Begründung
teilen Sie mit, dass weiterhin eine verkehrliche Anbindung des
Gewerbegebietes an die L 106 erfolgen soll. Dazu soll an der östlichen
Plangebietsgrenze der Bereich ohne Ein- und Ausfahrten in einem
Teilstück unterbrochen werden und die Herstellung einer Zufahrt
verbindlich festgesetzt werden. Weiterhin ist dort angegeben, dass für die
Herstellung der Zufahrt an der gekennzeichneten Stelle bereits Gespräche
des Grundstückseigentümers mit meinem Hause geführt wurden.

Dies kann ich nicht nachvollziehen. Mir liegt eine Stellungnahme vom
12.02.2021 gegenüber der Firma Ossenbrüggen Feinwerktechnik GmbH &
Co.KG vor. Diese befasst sich ausschließlich mit der Einmündung des
Mühlenweges in die L 106, da auf dem von der Firma Ossenbrüggen
Feinwerktechnik GmbH & Co.KG vorgelegten Plan (Gemeinde Moorrege 1.
Änderung BP 18 - Strukturplan - Vorabzug Stand 12.01 .2021) keine
Zufahrt vom Gewerbegebiet zur L 106 dargestellt ist. Auf diesem Plan ist
eine „Verbindung zwischen den Hallen“ zum westlich bestehenden
Gewerbebetrieb (Ossenbrüggen?) vermerkt; es wurde daher von einer
geplanten Erschließung durch das nördlich gelegene Wohngebiet zum
Mühlenweg/L 106 ausgegangen.

Ich bitte mir darzulegen, warum eine direkte Zufahrt vom Gewerbegebiet
zur L 106 erforderlich ist bzw. warum eine Erschließung nicht über den
Parkplatz/Wendehammer des bestehenden Gebäudes (lt. vorgenanntem
Plan scheint es sich um dieselbe Firma zu handeln?) zur B 431 erfolgen
soll?

1. Betriebsablauf

*Eine zusätzliche Auffahrt auf die L106 optimiert die Betriebsabläufe
auf dem Gelände der Firma Ossenbrüggen. Die Warenan- bzw.
ablieferungen können ohne aufwendige Rangiervorgänge
organisiert werden, wodurch die Sicherheit auf dem
Betriebsgelände insgesamt erhöht wird.*

*Im Brandfall kann das Firmengelände sowohl von der B431
(Feuerwehr Moorrege) als auch von der L106 (Feuerwehr Uetersen
/ Pinneberg) angefahren werden. Schnellere Zugriffszeiten durch
Rettungsfahrzeuge können dadurch gewährleistet werden.*

*Um Durchfahrten von der L106 auf die B431 durch betriebsfremde
Personen auszuschließen, ist von der Firma Ossenbrüggen die
Errichtung einer Schrankenanlage im Bereich des REWE-
Parkplatzes angedacht.*

2. Entlastung Kreuzungsbereich B431

*Durch eine zusätzliche Auffahrt auf die L106 für Fahrzeuge der
Firma Ossenbrüggen würde der Knotenpunkt / Ampelbereich
innerhalb der B431 entlastet werden.*

3. Verkehrsbetrachtung nach RAS 06

*Bei der L106 handelt es sich um eine innerörtliche Verbindung
zwischen der Gemeinde Moorrege und der Stadt Pinneberg.
Gemäß Tabelle 44 der RAS 06 handelt es sich somit um eine
"Angebaute Hauptverkehrsstraße".*

*Für den Bereich der L106 wurde bei einer Straßenverkehrszählung
aus dem Jahr 2015 an der Zählstelle 0630 eine Verkehrsstärke von
516 Kfz/h tags und 87 Kfz/h nachts ermittelt. Bei einer jährlichen*

Zunahme von 0,2 % des motorisierten Individualverkehrs ergibt sich im Prognosejahr 2035 eine Verkehrsstärke von 536 Kfz/h tags und 90 Kfz/h nachts. Für die Verkehrsstärke des Hauptstroms kann daher ein Wert zwischen 500 und 600 Kfz/h angenommen werden.

Nach Aussagen der Firma Ossenbrüggen werden sich während der Arbeitszeiten ca. 10 LKW-Anfahrten von der Pinneberger Chaussee auf das Betriebsgelände ergeben. Dazu kommen Angestellte und Mitarbeiter, die im Schichtbetrieb arbeiten und sowohl von der B431 als auch von der L 106 das Betriebsgelände anfahren. Die Stärke der Linksabbieger auf das Betriebsgelände der Firma Ossenbrüggen von der L 106 aus kann daher mit weniger als 20 Kfz/h angegeben werden.

	Stärke der Linksabbieger q_L [Kfz/h]	Verkehrsstärke des Hauptstroms MSV [Kfz/h]						
		100	200	300	400	500	600	> 600
Angebaute Hauptverkehrsstraße	> 50							
	20 ... 50							
	< 20							
Anbaufreie Hauptverkehrsstraße	> 50							
	20 ... 50							
	< 20							

Keine bauliche Maßnahme Aufstellbereich Linksabbiegestreifen

Abbildung 1 Tabelle 44 RASSt 06

Gemäß Tabelle 44 der RASSt 06 ergaben sich somit keine erforderlichen baulichen Maßnahmen für den Einmündungsbereich auf das Betriebsgelände der Firma Ossenbrüggen von der L 106 aus. Die Errichtung einer Links-Abbiegespur ist daher nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau hat aufgrund dieser Abstimmung am 19.05.2021 eine ergänzende Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Standort Itzehoe, Postfach 2031, 25110 Itzehoe, Stellungnahme vom 19.05.2021</p> <p>mit Schreiben vom 29.03.2021 legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Moorrege mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats vor. Aufgrund meines Schreibens vom 26.04.2021 erteilten Sie mir eine Fristverlängerung bis zum 21.05.2021 und legten mir Gründe für die Erforderlichkeit einer Zufahrt vom Gewerbegebiet zur Pinneberger Chaussee (Landesstraße 106 -L 106-) vor.</p> <p>Das Gebiet liegt westlich der Pinneberg Chaussee (Landesstraße 106 –L 106-).</p> <p>Die L 106 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt. Nach Prüfung Ihrer ergänzenden Ausführungen sowie des verkehrstechnischen Nachweises für die Nichterforderlichkeit einer Linksabbiegespur in der L 106 zum Gewerbegrundstück bei einer Stärke der Linksabbieger <20 Kfz/h habe ich gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes Erschließungsstraße (Mühlenweg)/Pinneberger Chaussee -L 106- ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im</p>	<p>Die Punkte 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Die Punkte betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wurde dem Planbegünstigten zugesandt.</p>

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p> <p>Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441 , Frau Albers (Tel. : 04821/6610 34), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären .</p> <p>2. Alle baulichen Veränderungen an der L 106 im Bereich der Zufahrt zum Gewerbegebiet sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 106 keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>3. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 106 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionsschutz geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann vom Straßenbaulastträger der L 106 nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem schalltechnischen Prognosegutachten wurde die Verkehrsmenge auf der L106 berücksichtigt und entsprechende Schallschutzmaßnahmen textlich festgesetzt.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht.</p>	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Abteilung Technischer Umweltschutz, Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 07.05.2021:</p> <p><u>Zur Berichtigung des F-Plans:</u></p> <p>Die Darstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen im F-Plan stellen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen Planungskonflikt dar, der in diesem Falle im B-Planverfahren mittels eines Schallschutzwalles gelöst wurde. Aus diesem Grund sollte diese Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB dargestellt werden.</p> <p><u>Städtebaulicher Vertrag mit der Firma Ossenbrüggen bzgl. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen:</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der städtebauliche Vertrag den Planunterlagen nicht beilag, auf die Erfordernis wird verwiesen.</p> <p><u>Zu den Festsetzungen:</u></p> <p>4.2: Hier sollte nach dem Wort „<i>Baugenehmigungsverfahren</i>“ die Wörter „<i>oder Baufreistellungsverfahren</i>“ eingefügt werden. Die Landesbauordnung lässt es je nach Größe des Bauvorhabens zu, dass im Geltungsbereich eines B-Planes ein Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich, sondern nur eine Anzeige ausreichend ist. Eine Prüfung der Vorgaben des B-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Satzungsbeschluss wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Planbegünstigten abgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderungen.</p>

<p>Planes erfolgt dann nicht; selbstverständlich sind die Nachweise aber auch in diesem Fall zu erstellen und den Bauvorlagen beizufügen.</p>	
Naturschutzverbände	
<p>BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 28.04.2021</p> <p>wir vom <i>BUND SH</i> bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Begründung</p> <p>2 Planungsanlass und Planungsziele Aus Gründen der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Flächenreduktion ist es städteplanerisch erforderlich, keine Angebotsplanung zu entwickeln. So fehlt in dem vorliegenden Bebauungsplan ein Nachweis der Planungserfordernisse. Es wird hier lediglich beschrieben, was die Gemeinde beabsichtigt und dass es einen Siedlungsdruck geben soll, es fehlt jedoch eine Bedarfsanalyse mit den erforderlichen Strukturdaten und einer Entwicklungsprognose, auch der Bedarf eines weiteren Gewerbegebietes sollte nachgewiesen werden. Mit der sogenannten doppelten Innenentwicklung kann der Flächenverbrauch minimiert werden. Dabei sollte der Fokus nicht ausschließlich auf die Bebauung gelegt werden, sondern auch auf die Erhaltung, die ökologische Weiterentwicklung und Qualifizierung des urbanen Grüns. Beides muss als Einheit konzeptionell zusammengeführt werden.</p> <p>4.1.5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft Die Maßnahmenfläche sollte mit regionalem, heimischen Saatgut extensiv</p>	<p>Eine gesetzlich definierte Aufgabe der Gemeinden ist es, im Rahmen der Bauleitplanung, eine Entwicklung zu ermöglichen. Dies ist bereits bei der Aufstellung des seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt. Eine Bedarfsanalyse ist nicht erforderlich, da es sich um die 1. Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt.</p> <p>Die Neustrukturierung der Bebauungsplanes Nr. 18 ist erforderlich, da die ursprünglich vorgesehene Verbindungstrasse zwischen der B431 und der L106 nicht mehr realisiert wird. Insofern ergab sich für die Gemeinde ein planerisches Erfordernis.</p> <p>Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 reduziert sich die Grundflächenzahl von 0,5 im ehemals bereits festgesetzten Mischgebiet auf 0,4. Der Grünanteil erhöht sich dadurch deutlich, auch durch die Festsetzung eines Lärmschutzwalls mit Bindungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

als Gewässerschutzstreifen entwickelt werden. So sollte am Uferstreifen auch ein größerer, nicht gemähter Streifen stehen bleiben können, damit sich Saatgut bilden kann und der Tierwelt einen Nahrungs- und Lebensraum bietet.

4.1.6 Versickerungsmulden / 4.1.7 Fläche für Regenwasserableitung

Wir begrüßen die offenen Entwässerungsanlagen. Sind sie naturnah angelegt und werden mit den Erfordernissen des Naturschutzes entsprechend gepflegt, können sie die Artenvielfalt fördern. Wir empfehlen die Gewässer- und naturverträgliche Grabenpflege mit aufzunehmen. Nachstehend einige Hinweise zur naturverträglichen Unterhaltung:

- Extensive und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Grabenunterhaltung (angepasst an die Nutzungsintensität)
- Zeitlich und räumlich differenzierte Unterhaltung zur Förderung der Strukturvielfalt, z. B. Räumintervall von 5 Jahren
- Einsatz schonend arbeitender Geräte, wie Mähkorb oder Grabenlöffel
- an naturschutzfachlich wertvollen Gräben kein Einsatz von Kombinationsgeräten
- Erhöhung der Lebensraumfunktion von Gräben durch biotopgestaltende Maßnahmen
- Anlage von Grünlandstreifen zur Verminderung seitlicher Stoffeinträge und zur Sicherstellung eines Unterhaltungstreifens
- Sondermanagement für Artenschutzgräben
- Geeigneter Zeitpunkt für Unterhaltungsmaßnahmen ist i. d. R. der Spätsommer bzw. Herbst.

Nach Möglichkeit sollte das Mähgut nicht dauerhaft am Gewässer bleiben, sondern aufgesammelt, abtransportiert und einer fachgerechten Kompostierung zugeführt oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt werden. Das liegen lassen führt zu einem erhöhten Nährstoffeintrag ins Gewässer. Sollte aus Gründen der Zugänglichkeit, fehlenden Entsorgungsmöglichkeiten und hoher Kosten das nicht umsetzbar sein, so

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

sind zumindest an Artenschutzgräben bzw. an Gräben mit wertvoller Uferrandvegetation (z. B. arten- und blühreiche Grabenränder mit Reliktarten der ehemals weit verbreiteten Feuchtwiesen, wertvolle Hochstaudenfluren und Schilfsäume) das Mähgut zu entfernen.

Für die Grabenpflege sollten die Bauhofmitarbeiter eine Schulung erhalten bzw. es sollte ein Pflegeplan erstellt werden, der Beeinträchtigungen der Amphibien (Laich- und Larvenzeit) weitestgehend ausschließt. Auch die Entwicklungszyklen von Insekten sollten dabei berücksichtigt werden. Wir halten eine Schulung der Bauhofmitarbeiter*innen für eminent wichtig, denn sie sind es in der Regel, die die praktischen Naturschutzmaßnahmen umsetzen und pflegen.

Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. In der Begründung wird nicht klar, ob dort bereits Amphibienpopulationen vorhanden sind. Im Gewerbegebiet ist bei der Planung von Entwässerungsanlagen zum Schutz von Amphibien auf folgendes zu achten. Aktuelle Untersuchungen betrachten unterirdischen Entwässerungsstrukturen wie Schächte und Rohre. Diese weisen gegenüber Amphibien und anderen Kleintieren eine starke Fallenwirkung auf. Einläufe, die Roste mit breiten Schlitzern oder seitliche Bordsteinöffnungen aufweisen, sind besonders problematisch. Hauptsächlich wirkt das feuchte Mikroklima des Schachtes anziehend auf die Amphibien. Zudem werden Amphibien, die bei Wanderungen innerhalb ihres Lebensraumes (Laichgewässer, Sommer- und Winterhabitat) Straßen queren, schon von niedrigen Randsteinabsätzen zu den Schächten geleitet. Hier sollte geprüft werden, ob es hier geeignete Maßnahmen gibt, dieses zu verhindern. Beispiele finden sich in den unten genannten Broschüren¹

¹ **karch** Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz / Amphibienfallen im Entwässerungssystem – Möglichkeiten zur Entschärfung der Fallenproblematik am Beispiel von Straßen des Zürcher Oberlandes

Die im Plan dargestellten Versickerungsmulden, werden erst im Rahmen der Erschließung zur Entwässerung hergestellt. Geplant ist die Herstellung von Mulden und nicht von Gräben.

Darüber hinaus wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt und an die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der TöB-Beteiligung weitergeleitet – Siehe Kapitel 9 der Begründung. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund der Biotopspezialisierung ausgeschlossen werden.

4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Es wird in dem Text zu 4.3 nicht klar, ob der Knick, der nicht errichtet wurde, als eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen war. Wurde er zum Ausgleich festgesetzt, muss für diese Fläche eine Befreiung von der UNB beantragt werden und die Maßnahme ggfs. an einem anderen Ort umgesetzt werden.

5 Gestalterische Festsetzungen

5.3 PKW-Stellplätze je Wohneinheit

Leider fehlen in den Planunterlagen Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens. Zur Reduzierung des Individualverkehrs und somit auch des Verkehrslärm, u.a. auch durch den Parkplatzlärm (gem. 8-Lärm) und der Schadstoffimmissionen sollte Moorrege auch bei der Aufstellung der Bebauungspläne den Fahrradverkehr stärker fördern.

Aus Klima- und Lärmschutzgründen sollte der Anteil an PKW-Parkplätze nur für das unbedingt notwendige Maß festgesetzt werden. Für die Angestellten und Besucher*innen der Gewerbebetriebe sollte ein Anteil der PKW-Parkplätze als Fahrradstellplätze festgesetzt werden, für die Bewohner:innen der Mehrfamilienhäuser Stellplätze wie folgt:

- Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbar, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Sie sollen über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.
- Bei der Planung von Fahrradstellplätzen für Familien ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen. Gerade im urbanen Raum ist ein Lastenrad eine gute Alternative zum PKW. Das sollte auch bei der Planung

Der Knick wurde nie hergestellt. Dieser Knick diente ursprünglich der optischen Abschirmung der Maßnahmenfläche und war nicht als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Eine Befreiung von der UNB ist daher nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde verzichtet auf die verbindliche Festsetzung zur Herstellung von Fahrradabstellflächen.

von Abstellanlagen berücksichtigt werden - die Stellplätze und Verkehrsberuhigungen (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.

10 Klimaschutz

Es fehlt die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind. Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. So können jetzt im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

- § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung
- § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. B BauGB Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel:

- Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO²-Emissionen
- Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik), die Notwendigkeit der Umstellung auf regenerative Energie ist aus Klimaschutzgründen unumgänglich geworden, gerade die

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Ladestationen für Elektro-PKWs befinden sich auf Betreiben der Gemeinde Moorrege auf dem Parkplatz des benachbarten Supermarktes.

Kommunen sind gefragt, wenn die Klimaneutralität von 2040 bis 2050 erreicht werden soll.

- Die Versorgung des neu entstehenden Wohnquartieres mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO²-neutral
- energetische Standards im Gebäudebau über die gesetzlichen Vorgaben hinaus
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen könnte nicht nur die zukünftigen Bewohner interessieren, die für ihre Kinder eine Wohnzukunft schaffen möchten, die Vorbildcharakter haben wird. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO₂.

Der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches gibt den Kommunen viel Gestaltungsraum zum Klimaschutz. Dazu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten des städtebaulichen Vertrages. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB kann auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein.

Zukunftsfähig sind sogenannte Mieterstrommodelle, bei denen auch die Mieterinnen und Mieter von dem Angebot der regenerativen Energie partizipieren.

Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement.

Schutzgut Wasser

Zur Rückhaltung von Regenwasser und Verbesserung des Kleinklimas im Plangebiet sollten Maßnahmen und Artenvorschläge für eine Dach- und Wandbegrünung festgesetzt werden. Gründächer besitzen eine vielfältige Funktion, sie können die Artenvielfalt erhöhen, aber auch den Abfluss des Oberflächenwassers minimieren. Dazu empfehlen wir den Substrataufbau der Dachbegrünung auf 13 cm Substrat festzuschreiben. Dann ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung ausreichend gesichert und eine längere Lebensdauer der Bepflanzung ist so auch bei veränderten klimatischen Bedingungen möglich.

Teil B Textliche Festsetzungen

3 Hinweise zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In dem Text innerhalb der Begründung zu 4.4 „Entfall von Bindungen zum Baumerhalt / Baumanpflanzung“ wird beschrieben, dass die Gemeinde 6 Bäume als Ausgleich pflanzen wird. Diese Bäume fehlen in den textlichen Festsetzungen. Dazu sollten auch Artenvorschläge aufgelistet werden, mit blühenden und Fruchttragenden Bäumen, z.B. Weißdorn, Eberesche, Ahorn, Wildkirsche etc..

In der Begründung unter Punkt 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ werden die sogenannten Schottergärten thematisiert, in Schleswig-Holstein sind sie auch gemäß § 8 (1) LBO grundsätzlich verboten. Doch im Falle einer Gesetzesänderung kann dieser Passus möglicherweise

Dies ist eine Frage der Erschließungsplanung, der Hinweis ist im Rahmen der dafür erforderlichen Planung zu berücksichtigen.

Mit der Firma Ossenbrüggen, die im Gewerbegebiet später Hallen errichten möchte, wurde das Thema Dachbegrünung diskutiert. Aufgrund der Art der Tätigkeit dieser Firma (Feinmechanik) und der der dafür erforderlichen Reinhaltung der Arbeitsräume ist das aber nicht möglich. Die Firma ist auf Dachlüftungen angewiesen, die eine Dachbegrünung ausschließen.

Siehe Textliche Festsetzung 3.3 – Die Artenliste gilt für die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Baumanpflanzungen.

Die Artenvorschläge wurden mit der Gemeinde Moorrege abgestimmt. Die Aufnahme zusätzlicher Arten wird nicht als erforderlich angesehen.

Die gesetzliche Grundlage zur Festsetzung zum Ausschluss von Steingärten im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist § 1a Abs. 5 des Baugesetzbuches. Ein Bezug auf die Landesbauordnung erfolgt nicht. Darüber hinaus sind im Falle einer

wegfallen. Damit die Förderung der Artenvielfalt, Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet bleibt, empfehlen wir in der Festsetzung eine Formulierung zum Verbot der Schottergärten, bzw. der vollflächigen Versiegelung der Vorgärten mit aufzunehmen.

Hinweise:

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Außenbeleuchtung

Die Hinweise befassen sich u.a. mit den Lichtemissionen. Die Aussagen und Übernahme der entsprechenden Festsetzungen dazu begrüßen wir sehr. Als Beurteilungsgrundlage sollten die in Anhang 1 der Licht-Richtlinie der LAI beschriebenen Maßnahmen herangezogen werden. Leider werden keine Vorgaben zur Abschirmung zu den Maßnahmenflächen beschrieben. Die **Lichtlenkung** sollte jedoch ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen, erfolgen. Daher empfehlen wir zum Schutz der Fledermäuse folgende Ergänzung mit aufzunehmen:

- Grundsätzlich gilt: Die Entwässerungsgräben und Maßnahmenflächen zwischen den Grundstücken sollten als Flugrouten für Fledermäuse dunkel bleiben.
- Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.

Gesetzesänderung die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gesetzlichen Vorgaben maßgeblich. Siehe Kapitel 1.1 Rechtsgrundlagen der Begründung zum Bebauungsplan.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Anschluss an das Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Es handelt sich um allgemein zu berücksichtigende Vorgaben, die sich dadurch einer Regelung im Bebauungsplan entziehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Festsetzungen zur Lichtlenkung sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>– Damit sich in ihnen keine Insekten verfangen können sollten sie staubdicht konstruiert sein.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	
Nachbarkommunen	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkommunen eingegangen.	
Öffentliche Auslegung	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.	
Landesplanungsunterrichtung	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 17.05.2021</p> <p>Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, in dem ca. 1,8 ha großen Gebiet „südlich Mühlenweg, westlich der Pinneberger Chaussee und nördlich des Gewerbegebietes Beesenweide“ ein Wohngebiet und ein Gewerbegebiet festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung und Nachverdichtung sowie eine städtebauliche Neuordnung im Innenbereich geschaffen werden.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Fläche und bereits als gewerbliche Fläche dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Moorrege ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde Moorrege steht im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und soll das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten. Gemäß Darstellung der Karte des Regionalplanes I – Fortschreibung 1998 liegt das Plangebiet innerhalb des Siedlungsachsenraumes der Achse Hamburg – Elmshorn und im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet.

Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 und Kapitel 3.10 Ziffer 7 Entwurf der Fortschreibung des LEP 2010), sind in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Moorrege entsprechende Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe). Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin.

Seitens des Kreises Pinneberg bestehen gemäß Stellungnahme vom 23.04.2021 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Verbunden mit der o. a. Maßgabe wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Moorrege keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. In einem Gewerbegebiet ist kein großflächiger Einzelhandel zulässig, der den Zielen der Raumordnung entgegenstehen könnte. Ein vollständiger Ausschluss jeglichen Einzelhandels ist rechtlich zweifelhaft. Der Ausschluss müsste auf bestimmte Branchen abgestellt werden, wie z.B. die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des allgemeinen (täglichen) Bedarfs wie Lebensmittel, Textilien, Schuhe. Auch das ist nur zulässig, wenn durch die Ansiedlung eines kleinflächigen Einzelhandels mit einem solchen Angebot die verbrauchernahe Versorgung innerhalb der Gemeinde Moorrege gefährdet wäre (Kommentar zur BauNVO, Fickert/Fieseler, § 8, Rn. 8.11). Diese Gefahr sieht die Gemeinde Moorrege nicht. Es ist zwar nicht geplant, im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Einzelhandel anzusiedeln. Er soll aber auch nicht

Bebauungsplan Nr. 18, 1. Änderung der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>ausgeschlossen werden. Dies unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde.</p>

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 28. Mai 2021

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel: 04103 - 91 92 26

Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de

eMail: info@moeller-plan.de